

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 75. Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 166

### **Erlasse des Bischofs**

- Art. 76. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo) 169
- Art. 77. Kollektenterminkalender 2023 für das Bistum Münster 180
- Art. 78. Anordnung über die Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg 183
- Art. 79. Urkunde über die staatliche Genehmigung der Aufhebung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg 184
- Art. 80. Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 184

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 81. Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten 185
- Art. 82. Personalveränderungen 185
- Art. 83. Unsere Toten 186

## Akten Papst Franziskus

Art. 75

### Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Liebe Brüder und Schwestern!

Während in dieser unserer Zeit immer noch die frostigen Winde des Krieges und der Unterdrückung wehen und wir oft Zeugen der Polarisierung sind, haben wir als Kirche einen synodalen Prozess eingeleitet: Wir spüren die Dringlichkeit, gemeinsam voranzuschreiten und die Dimensionen des Zuhörens, der Teilhabe und des Austauschs zu pflegen. Gemeinsam mit allen Männern und Frauen guten Willens wollen wir dazu beitragen, die *Menschheitsfamilie aufzubauen*, ihre Wunden zu heilen und sie in eine bessere Zukunft zu führen. Unter diesem Blickwinkel möchte ich anlässlich des 59. Weltgebetstags um geistliche Berufungen mit euch über die weite Bedeutung von „Berufung“ im Kontext einer synodalen Kirche nachdenken, die Gott und der Welt zuhört.

*Alle sind berufen, Hauptakteure der Mission zu sein*

Die Synodalität, das gemeinsame Voranschreiten, ist eine grundsätzliche Berufung für die Kirche, und nur in diesem Horizont ist es möglich, die verschiedenen Berufungen, Charismen und Dienste zu entdecken und zur Geltung kommen zu lassen. Gleichzeitig wissen wir, dass die Kirche existiert, um zu evangelisieren, aus sich herauszugehen und den Samen des Evangeliums in die Geschichte auszusäen. Eine solche Mission ist gerade dann möglich, wenn sie alle pastoralen Bereiche syncretisch miteinander verbindet, und wenn sie schon zuvor alle Jünger des Herrn miteinbezieht. Tatsächlich »ist kraft der empfangenen Taufe jedes Mitglied des Gottesvolkes ein missionarischer Jünger geworden (vgl. Mt 28,19). Jeder Getaufte ist, unabhängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens, aktiver Träger der Evangelisierung« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 120). Wir müssen uns vor der Gesinnung hüten, Priester und Laien voneinander zu trennen und erstere als Hauptakteure und letztere als Ausführende zu betrachten. Die christliche Mission ist als das eine Volk Gottes, als Laien und Hirten gemeinsam, zu erfüllen. Die ganze Kirche ist eine evangelisierende Gemeinschaft.

*Berufen, füreinander und für die Schöpfung Sorge zu tragen*

Das Wort „Berufung“ ist nicht in einem einschränkenden Sinn zu verstehen, der sie nur auf diejenigen bezieht, die dem Herrn auf dem Weg einer besonderen Weihe nachfolgen. Wir alle sind dazu berufen, an der Sendung Christi teilzuhaben, die zerstreute Menschheit wieder zu vereinen und sie mit Gott zu versöhnen. Ganz allgemein erhält jeder Mensch, noch bevor er eine Begegnung mit Christus erlebt und den christlichen Glauben annimmt, durch das Geschenk des Lebens eine grundlegende Berufung: Jeder von uns ist ein von Gott gewolltes und geliebtes Geschöpf, für das er einen einzigartigen und besonderen Gedanken hatte, und wir sind dazu berufen, diesen göttlichen Funken, der im Herzen eines jeden Mannes und einer jeden Frau wohnt, im Laufe unseres Lebens zu entfalten und zum Wachstum einer von Liebe und gegenseitiger Annahme beseelten Menschheit beizutragen. Wir sind berufen, uns gegenseitig zu behüten, Bande der Eintracht und des Miteinanders zu knüpfen und die Wunden der Schöpfung zu heilen, damit ihre Schönheit nicht zerstört wird: kurz gesagt, eine einzige Familie zu werden in dem wunderbaren gemeinsamen Haus der Schöpfung, in der harmonischen Vielfalt ihrer Elemente. In diesem weiten Sinne haben nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Völker, Gemeinschaften und Gruppen verschiedener Art eine „Berufung“.

*Berufen, Gottes Blick anzunehmen*

Innerhalb dieser großen gemeinsamen Berufung fügt sich der speziellere Ruf ein, den Gott an uns richtet, indem er unsere Existenz mit seiner Liebe erreicht und sie auf ihr letztes Ziel ausrichtet, auf eine Fülle, die selbst über die Schwelle des Todes hinausreicht. So wollte Gott auf unser Leben blicken und so blickt er auch heute noch darauf.

Michelangelo Buonarroti werden diese Worte zugeschrieben: »Jeder Steinblock birgt eine Statue in seinem Inneren, und es ist die Aufgabe des Bildhauers, sie zu entdecken«. Wenn dies der Blick des Künstlers sein kann, blickt Gott umso mehr in dieser Weise auf uns: In dem Mädchen aus Nazareth sah er die Mutter Gottes; in dem Fischer Simon, dem Sohn des Jona, sah er Petrus, den Felsen, auf den er seine Kirche bauen wollte; in dem Zöllner Levi sah er den Apostel und Evangelisten Matthäus; in Saulus, dem unerbittlichen Christenverfolger, sah er Paulus, den Apostel der Heiden. Sein liebevoller Blick erreicht uns immer, berührt uns, befreit uns und verwandelt uns, macht uns zu neuen Menschen.

Dies ist die Dynamik jeder Berufung: Der Blick Gottes erreicht uns und beruft uns. Berufung ist ebenso wie die Heiligkeit keine außergewöhnliche Erfahrung, die nur wenigen vorbehalten ist. So wie es die „Heiligkeit von nebenan“ gibt (vgl. Apostolisches Schreiben *Gaudete et exultate*, 6-9), so gilt auch die Berufung allen, denn Gott blickt auf jeden und ruft jeden.

Ein fernöstliches Sprichwort besagt: „Ein weiser Mann schaut auf das Ei und sieht den Adler; er schaut auf den Samen und erkennt darin einen großen Baum; er schaut auf einen Sünder und vermag einen Heiligen zu erahnen“. So schaut Gott auf uns: Er erblickt in jedem von uns Potenziale, die uns selbst manchmal unbekannt sind, und er wirkt im Laufe unseres Lebens unentwegt dahingehend, auf dass wir sie in den Dienst des Gemeinwohls stellen können.

So entsteht die Berufung, dank der Kunst des göttlichen Bildhauers, der uns mit seinen „Händen“ aus uns selbst herausgehen lässt, damit das Meisterwerk, zu dem wir berufen sind, in uns zum Vorschein kommt. Vor allem das Wort Gottes, das uns von der Egozentrik befreit, ist in der Lage, uns zu läutern, zu erleuchten und neu zu schaffen. Hören wir also auf das Wort, das uns für die Berufung, die Gott uns anvertraut, offen macht! Und lernen wir auch, unseren Brüdern und Schwestern im Glauben zuzuhören, denn hinter ihren Ratschlägen und ihrem Beispiel kann sich die Initiative Gottes verbergen, die uns immer neue Wege zeigt, die wir beschreiten können.

*Berufen, auf den Blick Gottes zu antworten*

Der liebevolle und schöpferische Blick Gottes hat uns in Jesus auf ganz einzigartige Weise erreicht. Über den reichen Jüngling merkt der Evangelist Markus an: »Jesus sah ihn an und liebte ihn« (10,21). Dieser von Liebe erfüllte Blick Jesu ruht auf jedem Einzelnen von uns. Brüder und Schwestern, lassen wir uns von diesem Blick berühren und lassen wir uns von ihm über uns hinaustragen! Und lasst uns auch lernen, gegenseitig aufeinander zu schauen, damit die Menschen, mit denen wir zusammenleben und denen wir begegnen - wer auch immer sie sein mögen - sich angenommen fühlen und entdecken, dass es Jemanden gibt, der sie mit Liebe ansieht und sie einlädt, ihr volles Potenzial zu entfalten.

Unser Leben verändert sich, sobald wir diesen Blick annehmen. Alles wird zu einem Dialog der Berufung, zwischen uns und dem Herrn, aber auch zwischen uns und den anderen. Ein Dialog, der, wenn er in der Tiefe gelebt wird, uns immer mehr zu dem werden lässt, was wir sind: in der Berufung zum Weihepriestertum, um Werkzeuge der Gnade und der Barmherzigkeit Christi zu sein; in der Berufung zum gottgeweihten Leben, um Lobpreis Gottes und Prophetie einer neuen Menschheit zu sein; in der Berufung zur Ehe, um gegenseitige Gabe zu sein und Leben zu schenken und zu erziehen; allgemein in jeder Berufung und in jedem Dienst in der Kirche, der uns dazu ruft, die anderen und die Welt mit den Augen Gottes zu sehen, dem Guten zu dienen und die Liebe in Taten und Worten zu verbreiten.

An dieser Stelle möchte ich die Erfahrung von Dr. José Gregorio Hernández Cisneros erwähnen. Während er als Arzt in Caracas in Venezuela arbeitete, wurde er Franziskaner-Terziar. Später dachte er daran, Mönch und Priester zu werden, aber seine Gesundheit erlaubte es ihm nicht. Er erkannte dann, dass seine Berufung der Arztberuf war, in dem er sich vor allem für die Armen ganz aufzeigte. Er widmete sich also vorbehaltlos den an der Spanischen Grippe Erkrankten, die zu dieser Zeit die Welt epidemisch erfasste. Er wurde von einem Auto überfahren und starb, als er eine Apotheke verließ, in der er Medikamente für eine ältere Patientin besorgt hatte. Als vorbildlicher Zeuge dafür, was es bedeutet, den Ruf des Herrn anzunehmen und ihn ganz zu erfüllen, wurde er vor einem Jahr seliggesprochen.

#### *Zusammengerufen zum Aufbau einer geschwisterlichen Welt*

Als Christen sind wir nicht nur berufen, also persönlich durch eine Berufung angesprochen, sondern wir sind auch zusammen-gerufen. Wir sind wie die Steinchen eines Mosaiks, die schon als Einzelne schön sind, aber nur zusammen ein Bild ergeben. Wir leuchten, jeder und jede von uns, wie ein Stern im Herzen Gottes und am Firmament des Universums, aber wir sind aufgerufen, ausgehend von unserem Lebensumfeld Sternbilder zu formen, die dem Weg der Menschheit Orientierung und Erhellung schenken. Das ist das Geheimnis der Kirche: Im Zusammenleben der Unterschiede ist sie Zeichen und Werkzeug für das, wozu die ganze Menschheit berufen ist. Deshalb muss die Kirche immer synodaler werden: fähig, vereint in der Harmonie der Vielfalt voranzuschreiten, in der alle ihren Beitrag leisten und sich aktiv beteiligen können.

Wenn wir von „Berufung“ sprechen, geht es demnach nicht nur darum, diese oder jene Lebensform zu wählen, seine Existenz einem bestimmten Dienst zu widmen oder der Faszination des Charismas einer Ordensfamilie, einer Bewegung oder einer kirchlichen Gemeinschaft zu folgen; es geht darum, den Traum Gottes zu verwirklichen, den großen Plan der Geschwisterlichkeit, den Jesus im Herzen trug, als er zum Vater betete: »Alle sollen eins sein« (Joh 17,21). Jede Berufung in der Kirche und im weiteren Sinne auch in der Gesellschaft trägt zu einem gemeinsamen Ziel bei: unter den Männern und Frauen jene Harmonie der unterschiedlichen Gaben zum Klingen zu bringen, die nur der Heilige Geist bewirken kann. Priester, gottgeweihte Männer und Frauen und gläubige Laien, lasst uns miteinander gehen und zusammenarbeiten, um zu bezeugen, dass eine große, in Liebe geeinte Menschheitsfamilie keine Utopie ist, sondern das Projekt, für das Gott uns geschaffen hat.

Beten wir, Brüder und Schwestern, dass das Volk Gottes inmitten der dramatischen Ereignisse der Geschichte mehr und mehr auf diesen Ruf antwortet. Flehen wir um das Licht des Heiligen Geistes, damit jeder und jede Einzelne von uns seinen Platz finde und sein Bestes in diesen großen Plan einbringen kann!

*Rom, St. Johannes im Lateran, 8. Mai 2022, 4. Sonntag der Osterzeit.*

*Franciscus*

## **Erlasse des Bischofs**

### **Art. 76 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)**

#### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

## I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Präventionsordnung gilt für
  - a. die Diözese,
  - b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - c. die Verbände von Kirchengemeinden,
  - d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  - f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
  - a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - b. Ordensangehörige,
  - c. Arbeitnehmer/-innen,
  - d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen,

- f. Leiharbeiter/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.
- (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL<sup>2</sup>.
- (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae „Vos estis lux mundi“ (Vel) vom 7. Mai 2019.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

## II. Institutionelles Schutzkonzept

### § 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
- (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

### § 4 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

### § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

- (2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
  - a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
  - b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs
  - c. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.
- (5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

### § 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
  - a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
  - b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
  - c. Angemessenheit von Körperkontakten,
  - d. Beachtung der Intimsphäre,
  - e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),
  - f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
  - g. Disziplinierungsmaßnahmen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und haus-interne Regelungen zu erlassen.
- (5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

### § 7 Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

### § 8 Qualitätsmanagement

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

- (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

### § 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
  - a. angemessene Nähe und Distanz,
  - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
  - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
  - d. Psychodynamiken Betroffener,
  - e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
  - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
  - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
  - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
  - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen

- Institutionen,
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
  - k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultur-sensible Bildung,
  - l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

### § 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## III. Strukturelle Maßnahmen

### § 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

- (1) Der Bischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- (2) Der Bischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen Diözesen verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einbindung von Betroffenen,
  - b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
  - d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
  - e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
  - f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,
  - g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,

- h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- l. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

### § 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
  - b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
  - c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
  - d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
  - e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der

Prävention gegen sexualisierte Gewalt,

- f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
  - g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
  - h. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese.
- (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

### § 13 Schulungsreferent/-in

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.
- (3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

### § 14 Datenschutz

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

## IV. Rechtsfolgen

### § 15 Förderungsfähigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Präventionsordnung vom 14. April 2014 und die Ausführungsbestimmungen vom 14. April 2014 außer Kraft.

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 77

**Kollektenterminkalender 2023 für das Bistum Münster**

15.01.2023	Afrika-Mission
05.02.2023	Nordische Diaspora
26.03.2023	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
02.04.2023	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
28.05.2023	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
18.06.2023	Jugendseelsorge
02.07.2023	Aufgaben des Hl. Vaters
16.07.2023	Nordoldenburgische Diaspora
27.08.2023	Domkirche in Münster
10.09.2023	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
17.09.2023	Caritas-Kollekte
22.10.2023	Weltmissionssonntag
02.11.2023	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
05.11.2023	Gutes Buch
19.11.2023	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25.12.2023	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu-Freitag	Diaspora-Priesterhilfe
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zw. 2. Weihnachtstag u. Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

**Anmerkung:** Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.Das **Krippenopfer der Kinder** wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken  
- Diaspora-Kinderhilfe -  
Kamp 22  
33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BIC: GENODEM1BKC  
IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00  
unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

## Verwaltung der Kollekten

- Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und umgehend zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren. Für die entstanden laufenden Kosten der Verwaltungen (z.B. Kontoführungsgebühren) ist die Kirchengemeinde zuständig. Eine Anrechnung auf die Kollekten ist nicht möglich.
- Die Erträge der "Allgemeinen Kollekten" (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z.B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
- Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
  - Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
  - Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
  - Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte "Weltmissionstag der Kinder" und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 18. Juni 2023 sowie der Caritas-Kollekte am 17. September 2023 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte "Gutes Buch" am 5. November 2023 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
  - Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, 13. Mai 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 601

Art. 78

**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia**

**Episcopus Monasteriensis**

**Anordnung über die Aufhebung des Gesamtverbandes der Katholischen  
Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg**

Aufgrund der Beschlüsse der noch existierenden Mitglieds-Kirchengemeinden im „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg“ – mit Sitz in Rheinhausen – wird folgendes angeordnet:

**Art. 1**

Der mit Urkunde vom 21. Januar 1969 gegründete „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**Art. 2**

Mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des Verbandes geht dessen Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg-Rheinhausen über.

**Art. 3**

Die Geschäftsanweisung vom 21. Januar 1969 und etwaige nachfolgende Geschäftsanweisungen, Geschäftsordnungen oder sonstige Regelungen (z.B. Satzungen) des Gesamtverbandes werden aufgehoben.

**Art. 4**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 9. Februar 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 79

**Urkunde über die staatliche Genehmigung der  
Aufhebung des Gesamtverbandes der katholischen  
Kirchengemeinden in Rheinhausen und Homberg**

Genehmigt:

Bezirksregierung Düsseldorf, den 10.03.2022

AZ.: 48.03.10.02.04

Im Auftrag

L.S. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 80

**Änderung  
der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen  
von Priestern im Bistum Münster  
(Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 13.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021 Artikel 123), wird mit Wirkung vom 01.07.2022 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem 01.07.2022**

**12,84 €"**

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft,

Münster, 7. April 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 612

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Art. 81

**Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und  
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:  
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pfarrer**

		Auskünfte erteilt
Dekanat Cloppenburg	<i>Emstek St. Margaretha Leitender Pfarrer</i>	Dr. Markus Wonka

Art. 82

**Personalveränderungen**

**B r u n e**, Joachim, Kaplan, wurde zum 1. Juni 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius ernannt.

**d e B a e y**, Bernd, Dechant, wurde erneut rückwirkend für die Zeit vom 23. März 2022 bis 31. März 2028 zum Dechanten für das Dekanat Emmerich ernannt.

**K r a f c z y k**, Johanna, wurde zum 1. Juni 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100%) in den Christophorus-Kliniken in Dülmen übertragen.

**K r e i e n k a m p**, Christiane, wurde zum 1. Juni 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in St. Matthias in Duisburg übertragen.

**M a l i a k a l M S**, P. Sajive Varghese, wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2022 zum Pastor in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst ernannt.

**M e y e r**, Ralf, Burgkaplan, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Mai 2022 zum Diözesanjugendseelsorger ernannt.

**P e t e r s, Ralf**, wurde zum 13. Juni 2022 die Stelle als Pastoralreferent (80%) in St. Bartholomäus Ahlen und die Stelle als Mitarbeiter im Referat Pastoralberatung im Bischöflichen Generalvikariat in Münster (20%) übertragen.

**R a u, Dr. Stefan**, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 1. Juni 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Münster St. Joseph Münster-Süd entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. September zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Pfarrei Emsdetten St. Pankratius ernannt.

**R e i n e r s, Ruth**, wurde zum 15. Juni 2022 befristet bis zum 14. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) in St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade übertragen.

**S a u e r, Lisa**, wurde zum 8. Juni 2022 befristet bis zum 31. August 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (50%) und vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) in der Kath. St. Mauritz in Münster übertragen.

**S t e l t h o v e, Benedikt**, Pastoralreferent, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastoralreferent in Marl Heilige Edith Stein zum Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Lippe für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2028 ernannt.

Es traten in den Ruhestand:

**B ö m e l b u r g, Franz-Norbert**, Pastoralreferent, wurde zum 1. Mai 2022 in den Ruhestand versetzt.

**H a s s e l s, Dorothea**, Pastoralreferentin, wurde zum 31. Mai 2022 in den Ruhestand versetzt.

AZ: 500

Art. 83

### Unsere Toten

**F r i t s c h, Edgar**, Pfarrer em., geboren am 11. November 1934 in Worbis. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zur Vertretung in Issum St. Nikolaus tätig, bevor er noch im gleichen Jahr als Kaplan nach Marl (Hüls) Herz Jesu ging. Im Jahr 1966 wurde er Kaplan in Rheine St. Antonius. 1975 wurde er Religionslehrer am Kardinal-von-Galen-Gymnasium in Kevelaer und Subsidiar an der Basilika St. Marien ebd.. 1979 wurde er zum Religionslehrer in Kevelaer und Pfarrverwalter m.d.T. Pfarrer in Weeze (Wemb) Hl. Kreuz ernannt. 1989 übernahm er die Pfarrstelle in Emmerich am Rhein (Elten) St. Martinus und Emmerich am Rhein (Hochelten) St. Vitus. Im Jahr 2005 wurde er zusätzlich zum Vicarius Cooperator in St. Georg in Emmerich am Rhein (Hüthum) in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein (Elten), Emmerich am Rhein (Hochelten) und Emmerich am Rhein (Hüthum) ernannt. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2007 zog es ihn in die Seelsorgeeinheit Schöppingen und Schöppingen (Eggerode) St. Brictius und St. Mariä Geburt, bevor er 2011 als Pfarrer i. R. ins Kloster St. Marien in Helfta, Lutherstadt (Eisleben) ging. Im Jahr 2015 wurde er Pfarrer em. In Xanten St. Viktor. Er verstarb am Dienstag, den 19. April 2022 im Alter von 87 Jahren in Xanten.

**H u c h, Werner**, Krankenhauspfarrer em., geboren am 13. März 1937 in Moers. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1963 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Goch Liebfrauen tätig, bevor er 1967 Religionslehrer am Städt. Gymnasium für Jungen in Marl und Subsidiar in St. Georg ebd. wurde. 1974 wurde ihm der Titel Pfarrer verliehen. Im Jahr 1980 ist er zum Hochschulpfarrer an der Kath. Hochschulgemeinde in Münster ernannt worden. 1994 wurde er Seelsorger m.d.T. Krankenhauspfarrer an der Paracelsus-Klinik in Marl. Seit 2007 war er Krankenhauspfarrer em. in Marl (Drewer) St. Josef. Er verstarb am Dienstag, den 19. April 2022 im Alter von 85 in Marl.

**K ö t t e r s, Franz**, Pfarrer em., geboren am 12. September 1925 in Coesfeld. Zum Priester geweiht am 22. Mai 1994 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Aushilfe im Antoniuskloster in Lüdinghausen bevor er zum Vicarius Cooperator m. d. T. Vikar in Isselburg St. Bartholomäus und Isselburg (Werth) St. Peter und Paul ernannt wurde. Im Jahr 2002 übernahm er zusätzlich die Aufgabe als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in St. Michael in Bocholt (Sudewick). Nach seiner Emeritierung blieb er weiterhin in Bocholt. Er verstarb am Samstag, den 30. April 2022 im Alter von 96 Jahren in Bocholt.

**S c h a f f r i n, Hermann**, Pastoralreferent i. R. geboren am 20. Juli 1939 in Ermland (Ostpreußen). Aufgewachsen ist er in der Nähe von Celle in der Lüneburger Heide, wo er nach der Schulzeit eine Ausbildung zum Damenschneider absolvierte. In den 60er Jahren kam er nach Delmenhorst, um dort als Modellmacher für die Firma Delmod zu arbeiten. Herr Schaffrin begann seine Tätigkeit im pastoralen Dienst unseres Bistums am 1. April 1977. Er war zunächst als Pastoralassistent, dann als Pastoralreferent im Pfarrverband Delmenhorst, schwerpunktmäßig in der Pfarrei Delmenhorst St. Allerheiligen eingesetzt. Fast zwei Jahre hat er an der Ausbildung im Rahmen des Ahlener Modells teilgenommen, bevor er aus dem Diakonatsbewerberkreis wieder zurücktrat. Ab dem 1. September 1985 war er als Pastoralreferent in Lastrup St. Peter mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband tätig. Zum 1. September 1995 wechselte er in das Bistum Osnabrück, dort war er als Pastoralreferent in der Pfarrgemeinde Neustadtgrödens St. Josef und zugleich als Seelsorger in den Frieslandkliniken, dem Nordwestkrankenhaus Sanderbusch, in Sande eingesetzt. Im Jahr 1997 kam er zurück in das Bistum Münster und wurde als Pastoralreferent in den Pfarrgemeinden Bocholt St. Josef und Isselburg St. Peter und Paul tätig. Mit Ablauf des 31. April 2001 schied Herr Schaffrin endgültig aus dem Bistumsdienst aus und trat in den wohlverdienten Ruhestand. Seit Mai 2001 bis zu seinem Todestag wohnte er dann in Cloppenburg. Herr Schaffrin hat die Entwicklung einer noch jungen Berufsgruppe mitgetragen und mitgestaltet. Er hat in der Verkündigung, in der Liturgie und in der Diakonie mitgearbeitet und so zu einem Aufbau lebendiger Gemeinden beigetragen.

**T h o b e n, Heinrich Josef**, Pfarrer, geboren am 9. März 1962 in Scharrel. Er wuchs in Scharrel auf, ging dort zur Schule und absolvierte zunächst eine Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel. Im Jahr 2007 begann er zusätzlich die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf. Am 21. November 2010 wurde er im Dom zu Münster zum Diakon geweiht und erhielt zugleich die Beauftragung zur Mitarbeit in der Pfarrgemeinde Saterland St. Jakobus. Am 1. Januar 2016 wurde er pastoraler Mitarbeiter im Bistum Münster, um sich im Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum auf die Priesterweihe vorzubereiten. Nach den dann folgenden Jahren der Ausbildung und Vorbereitung empfing er schließlich am 20. Mai 2018 im Dom zu Münster die Priesterweihe. Nach einer Vertretung in Münster (Coerde) trat er am 9. Juli 2018 seine Kaplanstelle in Lönigen St. Vitus an. Zum 1. August 2020 erfolgte seine Ernennung zum Landespräses der Marianischen Congregation (MC) im Offizialatsbezirk Oldenburg. Zum 9. März 2022 wurde er zum Pastor mit dem Titel „Pfarrer“ ernannt und blieb als Seelsorger in Lönigen St. Vitus tätig. Er verstarb nach schwerer Krankheit, die er in großem Gottvertrauen angenommen und getragen hat, in Scharrel am Gründonnerstag, den 14. April 2022 im Alter von 61 Jahren.

V o l k m a r, Heinz, Pfarrer em., geboren am 26. Juni 1928 in Münster. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Wettringen St. Petronilla tätig, bevor er 1964 als Kaplan nach Waltrop St. Marien wechselte. Im Jahr 1966 übernahm er dann die Aufgabe als Kaplan in Selm St. Ludgerus und von dort wechselte er als Vikar im Jahr 1969 nach Nordkirchen St. Mauritius. Im Jahr 1973 wurde er zum Pfarrer in Coesfeld (Lette) St. Johannes ernannt. Die Aufgabe als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Hörstel St. Antonius übernahm er im Jahr 1991, bevor er im Jahr 1992 als Pfarrer in Ibbenbüren (Uffeln) St. Marien ernannt wurde. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2003 wechselte er als Pfarrer em. nach Hörstel (Riesenbeck) St. Kalixtus. Er verstarb am Dienstag, den 26. April 2022 im Alter von 93 Jahren in Hörstel.

AZ: 500